

**Satzung
über Benutzungsentgelte
zur Benutzungsordnung für die Vergabe
von öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen
und Einrichtungsgegenständen der Gemeinde Kaufungen**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342, 353) und der §§ 1 - 5a, 9 - 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaufungen in ihrer Sitzung am 25.09.2003 folgende Satzung über die Benutzungsentgelte für die Vergabe von öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und Einrichtungsgegenstände der Gemeinde Kaufungen beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Vermietung der Einrichtungen erfolgt grundsätzlich tageweise ab 13.00 Uhr. Eine halbtägige Vermietung ist ausnahmsweise möglich. Die Einrichtungen und die in Anspruch genommenen Nebenräume müssen bis zum nächsten Tag 10.00 Uhr geräumt sein.
2. Die Reinigung der Einrichtungen erfolgt grundsätzlich durch die Mieter. In Einzelfällen kann eine Reinigung der Räume durch die Vermieterin gegen Entgelt vereinbart werden.

**§ 2
Personenkreise**

1. Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Schulen und Organisationen werden die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände, mit Ausnahme der Vereinshalle und der Verkaufsstände, mietfrei überlassen. Die Reinigung erfolgt durch die Benutzer/den Veranstalter oder auf deren Kosten durch die Vermieterin entsprechend der Anlage dieser Satzung. Nebenkosten wie Heizung, Strom, Wasser werden für Übungsabende und Versammlungen von Vereinen und Verbänden nicht in Rechnung gestellt.
Sicherheitsleistungen werden von diesen Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen nicht erhoben. Erforderliche Auf- und Abbauten (Bestuhlung usw.) werden von den Benutzern/Veranstaltern selbst durchgeführt.
2. Allen in der Gemeindevertretung der Gemeinde Kaufungen vertretenen Fraktionen werden zur Durchführung ihrer internen Arbeitssitzungen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände kostenlos zur Verfügung gestellt.

3. Bei gewerblicher und sonstiger privater Nutzung erfolgt die Reinigung durch die Benutzer oder auf deren Kosten durch die Vermieterin gemäß den in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Beträgen.

§ 3 Entgeltregelung

1. Den in § 2.1. und § 2.2. genannten Benutzern werden die Räumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände für:
 - Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird, oder
 - eine Gewinnerzielungsabsicht besteht, sowie bei
 - gewerblicher und/oder sonstiger privater Nutzung gemäß den entsprechenden Entgelten dieser Satzung überlassen.
2. Allen anderen Nutzern werden die Einrichtungen nur gegen entsprechendes Entgelt gemäß Anlage zu dieser Satzung überlassen.
3. Die Reinigung erfolgt durch die Benutzer/Veranstalter oder auf deren Kosten durch die Vermieterin.
4. Nebenkosten wie Heizung, Strom, Wasser werden pauschal in Rechnung gestellt. Die Ausnahme bildet der Festplatz.
5. Eine Sicherheitsleistung wird entsprechend der in der Anlage aufgeführten Entgelte erhoben. Auf Beschluss des Gemeindevorstandes kann die Sicherheitsleistung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens erhöht werden.
6. Bei der Nutzung der Säle des Bürgerhauses „Kaufungerwald“ durch Vorsteuerabzugsberechtigte (MWSt.-Berechtigte) wird die Mehrwertsteuer zusätzlich auf das Nutzungsentgelt und die Nebenkosten erhoben. Die Vermieterin ist berechtigt, sonstige Nebenkosten direkt mit der Sicherheitsleistung zu verrechnen.
7. Über Ausnahmen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Gemeindevorstand.

§ 4 Sonstiges

1. Die Zelte der Jugendpflege stehen nur Kaufunger Vereinen und Verbänden zur Verfügung. Sie sind von diesen selbst zu transportieren, auf- und abzubauen.
2. Für die Inanspruchnahme von Mitarbeitern der Vermieterin für Transporte, Auf- und Abbau und sonstige Arbeiten für Kaufunger Vereine, Verbände, Schulen und sonstige gemeinnützige Einrichtungen, jedoch nicht für Privatpersonen, werden je ½ Stunde 20,00 € in Rechnung gestellt.
3. Bei der Vermietung für die Dauer eines ½ Tages werden 60 % der in der Anlage aufgeführten Entgelte erhoben.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung über Benutzungsentgelte tritt am 01.11.2003 in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen Satzungen über Entgelte zur Benutzungsordnung für die Vergabe von öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und Einrichtungsgegenständen der Gemeinde Kaufungen außer Kraft.

Kaufungen, den 22. Oktober 2003

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE KAUFUNGEN

gez. Burghardt
Bürgermeister